

**1. Änderung der Tiergesundheitsrechtlicher Allgemeinverfügung
vom 18. Juni 2024 zur
Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen**

Gebietsfestlegung der Infizierten Zone und Festlegung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen innerhalb
dieser Restriktionszone

in der oben genannten Angelegenheit ergeht folgende

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung:

I. Gebietsfestlegung

Zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen wird die Gebietsfestlegung für die Infizierte Zone vom 18. Juni 2024 geändert:

1. Die Gebietsfestlegung für die Infizierte Zone gemäß Ziffer 1. der Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 18. Juni 2024 wird aufgehoben

2. Ziffer 1. wird wie folgt neu gefasst:

Die Infizierte Zone wird wie folgt festgelegt: Stadtgebiet Mainz, die Städte Oppenheim und Nierstein, die Gemeinden Klein-Winternheim, Mommenheim, Lörzweiler, Nackenheim, Bodenheim, Harxheim und Gau- Bischofsheim sowie die Gemeinden Zornheim, Selzen, Köngernheim, Dexheim, Dalheim, Friesenheim, Uelversheim, Dienheim, Ludwigshöhe, Guntersblum, Eimsheim, Wintersheim und Weinolsheim.

Die Außengrenze der Infizierten Zone ist detailliert über die Homepage des Kreises/der kreisfreien Stadt oder direkt über den Link <https://www.mainz-bingen.de/de/afrikanische-schweinepest.php> abrufbar.

3. Die weiteren Regelungen und Anordnungen der bezeichneten Tiergesundheitsrechtlichen Allgemeinverfügung vom 18. Juni 2024 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, sofern sie nicht geändert wurden, bleiben hiervon unberührt.

4. Die Anordnungen unter 1. und 2. sind sofort vollziehbar.

Begründung

Sachverhalt:

Am 13.06.2024 wurde bei einem Wildschwein, das in Königstädten im Landkreis Groß-Gerau, Hessen, erlegt wurde, eine virologische Untersuchung vorgenommen. Nach dem Ergebnis der virologischen/serologischen Untersuchung vom 15.06.2024 wurde bei dem Wildschwein die Afrikanische Schweinepest festgestellt. Daher hat der Landrat des Landkreises Groß-Gerau den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen am 15.06.2024 amtlich festgestellt. Nach dem Ausbruch wurde der Erreger mit Stand 4. Juli 2024 bei sieben toten Wildschweinen aus dem Kerngebiet nachgewiesen. Darüber hinaus wurden zwei weitere tot aufgefundene Wildschwein bei Riedstadt-Leeheim und am Kühkopf, Stadt Riedstadt, Gemeinde Stockstadt, positiv auf das ASP-Virus getestet. Diese Nachweise liegen außerhalb des bisherigen Kerngebietes und machen eine Anpassung der Infizierten Zone im Süden des Landkreises Mainz-Bingen notwendig.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine Viruserkrankung von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. Die Übertragung erfolgt durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder deren Kadavern, die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Nach einer Infektion entwickeln die Tiere sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb einer guten Woche.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Fundort der positiv getesteten Tierkadaver befinden sich die unter Ziffer I, Unterpunkt 2. benannten Städte und Gemeinden in der Infizierten Zone. Lageabhängig ist es erforderlich, die Gebietskulisse im Süden des Landkreises anzupassen. Die Erweiterung ist den positiven Befunden bei Riedstadt-Leeheim und am Kühkopf, Stadt Riedstadt/Gemeinde Stockstadt geschuldet.

Rechtsgrundlagen:

Die in der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2016/429) festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen zur Bekämpfung von Seuchen gelten gemäß Artikel 5 für gelistete Seuchen und gemäß Artikel 8 dieser Verordnung für gelistete Arten.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich gemäß Artikel 5 Abs. 1 Buchst. a Ziffer iii der VO (EU) 2016/429 um eine gelistete Seuche, die gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a der VO (EU) 2016/429 i. V. m. der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und

zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen in der aktuell gültigen Fassung (VO (EU) 2018/1882) der Kategorie A zugeordnet wird. Unter der Kategorie A sind Seuchen gelistet, die normalerweise nicht in der EU auftreten und für die in Deutschland unmittelbar Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen werden. Somit sind die in der VO (EU) 2016/429 festgelegten seuchenspezifischen Bestimmungen im Falle des Verdachts auf oder der amtlichen Bestätigung der Afrikanischen Schweinepest bei den in der VO (EU) 2018/1882 gelisteten Arten (Suidae) anzuwenden.

Die Anordnung unter Ziffer 1 beruht auf Artikel 70 Abs. 1 Buchst. b i.V.m. Abs. 2 und Art. 60 Buchst. b und Art. 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates i.V. mit Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission. Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so kann die zuständige Behörde um die Abschuss- oder Fundstelle eine infizierte Zone festlegen. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde die nach Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission sowie die nach Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 relevanten Faktoren. Die zuständige Behörde ergreift die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen die auch dem Seuchenprofil, den betreffenden wildlebenden Tieren und der Gefahr der Übertragung der Seuchen auf Tier und Mensch Rechnung tragen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziffer I. 4. beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (BGBl. I S. 686). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die Sperrzonen normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Rechtliche Hinweise:

Hinweise zu Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlung

Bestimmte Zuwiderhandlungen können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 8 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl I S. 1324) i.V.m. § 25 SchwPestV mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Hinweis zur Möglichkeit der Einsichtnahme in die Verfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 VwVfG

Diese Verfügung, ihre Begründung und die grafische Darstellung des betroffenen Gebietes kann bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim nach telefonischer Absprache unter der 06132-7874102 und auf der Webseite der Kreisverwaltung unter <https://www.mainz-bingen.de/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Konrad-Adenauer-Str. 34, 55218 Ingelheim, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, schriftformersetzend nach § 3 a Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Str. 11, 55218 Ingelheim am Rhein, gewahrt.



Ingelheim, den 4. Juli 2024